

Auszug
aus der Niederschrift der
Gemeinderatssitzung am 13.05.2019

In der Gemeinderatssitzung am 13.05.2019 wurde unter Punkt 3b) der Tagesordnung wie folgt beschlossen:

Punkt 3 der Tagesordnung: ROK- und FWP-Änderung im Bereich der Gp. 1060/52 (Teilfläche), Alfred Buttenhauser jun.

Zur Umsetzung seines geplanten Bauvorhabens benötigt der Antragsteller eine Änderung des Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplans für eine Teilfläche seiner Gp. 1060/52. Die raumplanerischen Stellungnahmen dazu lauten wie folgt:

a) Flächenwidmungsplan:

„Herr Alfred Buttenhauser, Kohlwiesgasse 2, 6271 Uderns, bezüglich des Entwurfs auf Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 1060/52 im Ausmaß von ca. 224 m² von Freiland mit der Kenntlichmachung Wald lt. Forstgesetz in Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016, KG Uderns.

Die geplante Umwidmungsfläche befindet sich südlich des Finsingbaches im Westen des Gemeindegebiets. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns ist die beantragte Teilfläche des Gst. 1060/52 als Freiland mit der Kenntlichmachung Wald lt. Forstgesetz (Ausmaß ca. 224 m²) ausgewiesen, der westliche Bereich des Gst. 1060/52 ist bereits als Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet (Ausmaß ca. 73 m²) gewidmet.

Dieser Flächenwidmungsplanänderung geht jedenfalls die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ÖRK/23/19 voraus, in welcher der Planungsbereich mit dem neugebildeten Zähler L-08, welcher sodann die Zeitzone z0 (unmittelbarer Bedarf, Widmung hat sofort zu erfolgen) und die Dichtefestlegung D2 [mittlere Baudichte (BMD H 2,50) gem. dem Plan „Festlegung der zukünftigen Dichtefestlegungen] aufweist, in die bauliche Entwicklung der Gemeinde Uderns aufgenommen wurde. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Raumordnungskonzeptänderung ÖRK/23/19 bildet jedenfalls die Grundlage für die vorliegende Änderung.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Gst. 1060/52 eine Garage mit Hobbyraum und Lagerräumlichkeiten zu errichten. Hierfür ist es erforderlich, für den dafür vorgesehenen Bauplatz eine einheitliche Widmung zu schaffen. Daher wird die beantragte Teilfläche des Gst. 1060/52 im Ausmaß von ca. 224 m² von derzeit Freiland mit der Kenntlichmachung Wald dem Bauland mit der Nutzungskate-

gorie landwirtschaftliches Mischgebiet zugeführt und dies entspricht damit dem neugebildeten Zähler L-08 gemäß der Raumordnungskonzeptsänderung ÖRK/23/19. Damit weist nun das Gst. 1060/2 eine einheitliche Widmungskategorie auf.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Gst. 1060/52 ist bereits durch den im Osten angrenzenden Verkehrsweg Gst. 1623 gegeben bzw. erfolgt die Erschließung des Gst. 1060/52 über den bereits bestehenden Weg auf den Teilflächen der Gst. 1623, 1130/1, 1130/2 und 1132/3, welcher im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns als geplante örtliche Straße ausgewiesen ist. Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind durch Anschluss an die jeweiligen Gemeindeleitungen sicherzustellen.

Entsprechend der ausgewiesenen Gefahrenzonenplanung der Gemeinde Uderns befindet sich eine Teilfläche des Gst. 1060/52 außerhalb des raumrelevanten Bereiches, auch grenzt der Planungsbereich im Südwesten an den braunen Hinweisbereich „Rutschgebiet“ an. Diesbezüglich wurde bereits im Zuge der Raumordnungskonzeptsänderung ÖRK/23/19 eine Stellungnahme GZl. VIa-LG-250/68 (vom 09.05.2019) des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Allgemeine Bauangelegenheiten eingeholt und auf diese wird jedenfalls verwiesen.

Nach der ausgewiesenen Biotopkartierung der Gemeinde Uderns wird eine Teilfläche des Gst. 1060/52 vom flächigen Biotop „Fichtenwald“ berührt. Gemäß vorliegendem E-Mail der Gemeinde Uderns (vom 25.02.2019) geht hervor: *„Laut BH Schwaz ist eine Nichtwaldfeststellung für die gegenständliche Parzelle nicht erforderlich, da eine genehmigte Dauerrodung seitens der BH vorliegt. Aufgrund der baulichen Vorkehrungen sind auch die eingetragene Zone gemäß Forstgesetz sowie die max. Baugrenzlinie entsprechend anzupassen.“* Damit kann diesbezüglich auf die Einholung einer weiteren Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz verzichtet werden.

Das beantragte Gst. 1060/52 befindet sich innerhalb eines 500 m-Gewässeruferschutzbereiches. Da die Umwidmungsfläche innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, ist dieser Uferschutzbereich im Sinne des TNSchG nicht wirksam und auch diesbezüglich kann auf die Einholung einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Umwelt verzichtet werden.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung dient der Errichtung einer Garage mit Hobbyraum und Lagerräumlichkeiten. Um dies dem Antragsteller zu ermöglichen, ist es erforderlich, für das Gst. 1060/52 eine einheitliche Widmung des Bauplatzes zu schaffen und daher wird der Planungsbereich im Ausmaß von ca. 224 m² von derzeit Freiland mit der Kenntlichmachung Wald lt. Forstgesetz dem Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet zugeführt.

Dieser Umwidmung geht die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts ÖRK/23/19 voraus, in welcher der Planungsbereich mit dem neugebildeten Zähler L-08 in die bauliche Entwicklung der Gemeinde Uderns aufgenommen wurde. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Raumordnungskonzeptsänderung ÖRK/23/19 bildet jedenfalls die Grundlage für die vorliegende Änderung.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Hinsichtlich der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bestehen aus ortsplannerischen Gesichtspunkten keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten. Auf die bereits im Rahmen der Raumordnungskonzeptsänderung ÖRK/23/19 eingeholte Stellungnahme GZl. Vla-LG-250/68 (vom 09.05.2019) des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Allgemeine Bauangelegenheiten wird verwiesen.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 18.03.2019, mit der Planungsnummer 935-2019-0002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns im Bereich Gp. 1060/52 KG 87123 Uderns durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns vor:

Umwidmung

Grundstück 1060/52 KG 87123 Uderns

rund 224 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss.

Anwesend waren: Bgm. Ing. Josef Bucher
Vbgm. Benno Fankhauser

und die GR-Mitglieder

Andreas Daigl, Marco Giehl, Kurt Schiestl, Georg Knabl,
Inge Steiner, Andreas Rainer, Manfred Eberharter,
Verena Laimböck, Simon Flörl, Bianca Ebster
und Helmut Ebster

Entschuldigt: Philipp Schweinberger

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 34 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die Bestimmungen des § 34 Abs. 3 der TGO beachtet wurden, sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Die Sitzung war öffentlich, begann um 20:00 Uhr und war um 21:40 Uhr beendet. Die Niederschrift ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung (§ 35 Abs. 4) unterfertigt.

Angeschlagen am: 14.05.2019

Abzunehmen am: 12.06.2019

Abgenommen am: 13.06.2019



Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

Ing. Josef Bucher eh.